

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1956

Nummer 51

Datum	Inhalt	Seite
4. 9. 56	Verordnung über die Anfechtung von Entscheidungen der Baumeisterprüfungsausschüsse . . . . .	273
25. 9. 56	Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95) . . . . .	273
1. 10. 56	1. Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1956 . . . . .	274

**Verordnung  
über die Anfechtung von Entscheidungen  
der Baumeisterprüfungsausschüsse.  
Vom 4. September 1956.**

Auf Grund von § 49 Abs. 2 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung Deutschland (ABl. Mil. Reg. Nr. 24 S. 799) wird verordnet:

§ 1

Gegen die Entscheidungen der nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) bei den Handwerkskammern errichteten Baumeisterprüfungsausschüsse finden an Stelle des Einspruchs nach § 44 Abs. 1 MRVO Nr. 165 die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt, in dessen Bezirk der Baumeisterprüfungsausschuß seiner Sitz hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Steinhoff.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:  
Dr. Köhlhase.

— GV. NW. 1956 S. 273.

**Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes  
über die Einführung und Durchführung der Schul-  
geldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen  
vom 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95).**

Vom 25. September 1956.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags folgendes verordnet:

§ 1

Vom 1. April 1957 ab wird kein Schulgeld mehr erhoben

1. an den Gymnasien und an den Frauenoberorschulen für die Klassen des neunten und zehnten Schuljahres (Obertertia und Untersekunda),
2. an den Mittel(Real)schulen für die Klassen des siebenten und achten Schuljahres,
3. an folgenden Fachschulen:
  - a) den gewerblichen Fachschulen,
  - b) den kaufmännischen Fachschulen,
  - c) den hauswirtschaftlichen Fachschulen,
  - d) den sozialpädagogischen Fachschulen,
  - e) den landwirtschaftlichen Fachschulen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1956.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Prof. Dr. Luchtenberg.

— GV. NW. 1956 S. 273.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Rechnungsjahr 1956.**

Auf Grund des § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) hat die Landschaftsversammlung am 29. Juni 1956 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltssatzung werden

erhöht: um	ver- mindert: um	und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltssatzung einschl. d. Nachträge		
DM	DM	gegenüber disher Satzung festgesetzt	auf nunmehr festgesetzt	DM
<b>im außerordentlichen Haushalt</b>				
die Einnahmen	6 300 000	—	15 808 600	22 108 600
die Ausgaben	6 300 000	—	15 808 600	22 108 600

**§ 2**

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird nicht geändert.

**§ 3**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Besicherung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltssatzung bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 13 294 450,— DM um 6 300 000,— DM erhöht und damit auf 19 594 450,— DM festgesetzt. Der neu festgesetzte Betrag wird nach dem Nachtragshaushaltssatzung für eine Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen verwendet.

Münster, den 29. Juni 1956.

E. Bach

Vorsitzender der  
Landschaftsversammlung.

H. Vitt

Schriftführer der  
Landschaftsversammlung.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1956 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht, nachdem der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderliche Genehmigung zu § 4 dieser Satzung mit Erlaß vom 7. 9. 1956 — Az.: III B 9/523 — 6389/56 — erteilt hat.

Münster, den 1. Oktober 1956.

Dr. Köchling.

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

— GV. NW. 1956 S. 274.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.